

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tyco Electronics Logistics AG (TELAG), Schweiz

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Tyco Electronics Logistics AG (TELAG). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind für die TELAG nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden oder wenn in Formularen oder anderen Dokumenten des Kunden auf solche Bezug genommen wird.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TELAG gelten ebenso für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TELAG sind nur gültig, wenn sie mit der TELAG schriftlich vereinbart werden.

2. Angebote, Dokumentationen

- 2.1. Die Angebote der TELAG sind stets freibleibend und überdies für maximal 60 Tage ab Datum des Angebots der TELAG gültig, es sei denn, es wurde auf dem Angebot ausdrücklich etwas Anderes vermerkt.
- 2.2. Sämtliche Angaben in unseren Katalogen, Preislisten und weiteren Dokumentationen erfolgen ohne Gewähr. Änderungen der Spezifikationen, Produktdesigns oder sonstige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie können Einfluss auf Lieferfristen und Preise haben.
- 2.3. Zeichnungen, Dokumentationen, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum der TELAG. Nutzungsrechte an Gewerblichen Schutzrechten der TELAG und ihrer verbundenen Unternehmen werden nicht eingeräumt. Gewerbliche Schutzrechte sind zu respektieren. Insbesondere ist die Vervielfältigung oder Weitergabe von Unterlagen, Dokumenten oder Mustern insbesondere von urheberrechtlich geschützten Unterlagen ohne die Zustimmung der TELAG untersagt. Auf Verlangen sind der TELAG sämtliche solche Dokumente und Muster zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1. Preise verstehen sich in der offerierten Währung, verpackt, exklusive MWSt und, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, entsprechend EXW TELAG Werk/Warehouse (Incoterms 2000). Der Ort des TELAG Werks/Warehouse ergibt sich aus der Information im Angebot.
- 3.2. Preise werden in der Regel einmal jährlich angepasst.
Alle vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen bleiben für höchstens zwölf (12) Monate ab Datum des Angebots der TELAG gültig. Sollten sich bei Kosten der TELAG, insbesondere der Kosten für Rohstoffe, nicht nur unerhebliche Änderungen ergeben, ist die TELAG berechtigt, eine angemessene Änderung der vereinbarten Produktpreise zu verlangen. Sollte der Kunde solche Preisänderungen ablehnen, oder sollten Verhandlungen der Parteien über solche Preisänderungen nicht zu einem neuen vereinbarten Preis innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu solchen Verhandlungen führen, ist die TELAG berechtigt, den Vertrag einseitig mit sofortiger Wirkung und ohne jede Haftung schriftlich zu kündigen. Eine solche Kündigung hat keine Wirkung auf zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht vollständig abgewickelte, von der TELAG bestätigte Einzelaufträge. Den Parteien steht es frei, die Monatsfrist für Verhandlungen von Preisänderungen schriftlich zu verlängern.

4. Lieferfristen, Teillieferung, Höhere Gewalt

- 4.1. Ist die Lieferfrist als Zeitraum (und nicht als Termin) angegeben, beginnt sie mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäss unveränderter Offerte.
- 4.2. Jede Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn benötigte Angaben oder Unterlagen der TELAG nicht rechtzeitig zukommen, wenn diese vom Kunden mit Zustimmung der TELAG nachträglich geändert werden oder wenn eine Anzahlung verspätet eintrifft.
- 4.3. Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf das ausschliessliche Verschulden der TELAG zurückzuführen, erwächst dem Kunden hieraus weder ein Recht vom Vertrag zurückzutreten, noch

auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen. Im Übrigen gilt die Haftungsbegrenzung gemäss Punkt 10.

- 4.4. Bei Höherer Gewalt oder sonstigen aussergewöhnlichen, von der TELAG nicht zu vertretenden Ereignissen (einschliesslich Streik), die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, kann die TELAG für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten. „Höhere Gewalt“ umfasst unter anderem: Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, Streiks oder andere Arbeitskämpfmassnahmen, neu erlassene Gesetze und Verordnungen, Verzug auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen einer Regierung/ihrer Behörden, Feuer, Explosionen oder andere unvermeidbare Ereignisse, Fluten, Stürme, Erdbeben oder andere aussergewöhnliche Naturereignisse. Unter keinen Umständen kann die TELAG für Forderungen haftbar gemacht werden, die in Zusammenhang mit nicht, nicht ordnungsgemäss oder verspätet erfolgten Leistungen stehen.
- 4.5. Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein besonderes Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.

5. Versand, Übernahme der Ware durch den Kunden

- 5.1. Verzögert oder verunmöglicht sich die Übernahme aus Gründen, die nicht von der TELAG zu vertreten sind, ist die TELAG berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei sich oder einem Dritten einzulagern. Die entsprechenden Verpflichtungen der TELAG gelten hiermit als erfüllt.
- 5.2. Gibt der Kunde nicht rechtzeitig seine Dispositionen bekannt, erfolgt die Verpackung im Hinblick auf einen Strassentransport. Die Standard-Verpackung der TELAG ist Kartonage, nicht stapelbar.

6. Zahlung, Verrechnung, Verzugszinsen

- 6.1. Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen netto zu begleichen. TELAG kann die Zahlungsfristen verkürzen. Im Weiteren bleiben abweichende Vereinbarungen der Parteien vorbehalten. Die Anweisungen der TELAG bezüglich der entsprechenden Bankverbindungen sind zu beachten.
- 6.2. Die Verrechnung (Aufrechnung) von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.3. Bei mehreren offenen Forderungen ist die TELAG berechtigt, festzustellen, welche Forderungen durch die Zahlungen des Kunden erfüllt sind.
- 6.4. Der Kunde gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass dafür eine Mahnung von TELAG nötig ist. Der Kunde schuldet der TELAG ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem aktuellen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank.
- 6.5. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TELAG gestattet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt Eigentum der TELAG bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht im vollen Umfang nach, anerkennt er damit das Recht der TELAG, die sofortige Rückgabe der betreffenden Ware zu verlangen und im Gegenzug die Rückerstattung einer allfälligen bereits erhaltenen Teilzahlung zu veranlassen.

8. Verzug des Kunden, Zahlungsunfähigkeit

- 8.1. Gerät der Kunde mit einer Zahlung – sei es ganz oder teilweise – in Verzug, so werden alle gegenüber der TELAG bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Nachlass-, Konkurs- oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird, sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die drohen, zur Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu führen.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die TELAG, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag ganz oder teilweise verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gerechnet ab Gefahrübergang.
- 9.2. TELAG gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende, über die Tyco Electronics Produktspezifikationen bzw. vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende Zusicherungen. In keinen Fall erstreckt sich die Gewährleistung von Tyco Electronics auf Markttauglichkeit oder Verwendung für einen bestimmten Zweck.
- 9.3. Mängel der Ware müssen der TELAG unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Offene Mängel müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Übergabe gerügt werden. Versteckte Mängel sind sofort, jedoch spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem sie erkannt worden sind oder hätten erkannt werden können, geltend zu machen. Geschieht dies nicht, sind sämtliche Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verwirkt.
- 9.4. Im Falle einer mangelhaften Leistung liefert die TELAG nach ihrer Wahl kostenlos Ersatz oder bessert nach oder gewährt einen angemessenen Preisnachlass. Ist auch die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhaft, kann der Kunde einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Vertragsauflösung, sind, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt im Übrigen die Haftungsbegrenzung gemäss Punkt 10.
- 9.5. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages seitens der TELAG abzulehnen.

10. Haftung

- 10.1. Soweit dies zulässig ist, ist die Haftung der TELAG in jedem Fall – auch im Falle einer Haftung auf Grund einer Verletzung Gewerblicher Schutzrechte - auf den Ersatz für direkten Schaden begrenzt (d.h. Wiedereinbau- oder Produktaustauschkosten, Sortierkosten, direkte Aufwendungen für Arbeit oder Rückruf, falls ein solcher unter anwendbarem Recht unabdingbar ist). Jegliche Haftung für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich aber nicht abschliessend für entgangenen Gewinn, wird hiermit ausgeschlossen. Die TELAG steht nur für Schäden ein, insofern sie diese zumindest fahrlässig verursacht hat.
- 10.2. In keinem Fall haftet TELAG für mehr als 5% des Wertes der betroffenen Einzellieferung.
- 10.3. Beide Parteien verpflichten sich dem Grundsatz der Schadensminimierung. Die TELAG bestätigt, eine ihrem Geschäftsrisiko angemessene Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und diese beizubehalten.

11. Schutzrechte

TELAG oder ihre verbundenen Gesellschaften sind und bleiben Inhaber aller Gewerblichen Schutzrechte. Bei Aufträgen, deren Ausführung Entwicklungsleistungen umfassen, ist TELAG die alleinige Inhaberin des Entwicklungsergebnisses, einschliesslich aber nicht beschränkt auf alle Konzepte, Zeichnungen, Muster, Ideen, Software, Dokumentationen sowie alle sonstigen Unterlagen und aller sich darauf beziehenden oder darauf angemeldeten Gewerblichen Schutzrechte. Nutzungsrechte oder Lizenzen für den Kunden am Entwicklungsergebnis oder an Gewerblichen Schutzrechten werden weder implizit noch explizit eingeräumt.

12. Marken

Markenrechte der TELAG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen gehen mit der Kaufsache nicht über. Der Erwerb von Produkten, die mit Marken der TELAG oder mit Marken der mit ihr verbundenen Unternehmen gekennzeichnet sind, bedeutet nicht den Erwerb von Rechten an den genannten Marken oder das Recht, diese unabhängig von dem erworbenen Produkt zu gebrauchen. Um diese Rechte zu erwerben, müsste eine separate Markenrechtsvereinbarung geschlossen werden.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der TELAG erhaltene vertrauliche Informationen geheim zu halten und nicht Dritten weiterzugeben.
- 13.2. Voranstehendes gilt nicht für Informationen, welche dem Kunden rechtmässig bekannt sind oder werden, und ebenso nicht für vertrauliche Informationen, die auf andere Weise als durch einen

Bruch dieser Klausel öffentlich zugänglich sind oder werden. Die Verpflichtung gilt weiter nicht für vertrauliche Informationen, die dem Kunden von einem befugten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

14. Unwirksamkeit, Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die möglichst denselben rechtlichen, wirtschaftlichen und ursprünglich gewollten Zweck erfüllt.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden und der TELAG ist Steinach SG, Schweiz.
- 15.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der TELAG und dem Kunden unterliegen unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts allein dem Recht der Schweiz. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, 11. April 1980 (CISG)) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Rechte, die der TELAG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- 15.3. Bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, die damit in Zusammenhang stehen oder die dessen Wirksamkeit oder die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der TELAG in Steinach SG, Schweiz.